

Schweizerisches Strafgesetzbuch Militärstrafgesetz (Verlängerung der Verfolgungsverjährung)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Art. 97 Abs. 1 Bst. c und d (neu)

¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- c. 10 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist;
- d. 7 Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³

Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d (neu)

¹ Die Strafverfolgung verjährt in:

- c. 10 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist;
- d. 7 Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

¹ BBl 20xx ...

² SR 311.0

³ SR 321.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.